

## 16. Wahlperiode

---

### Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

#### **Berliner Gesetz über einen Armuts- und Reichtumsbericht – Armuts- und Reichtumsberichtsgesetz (ARBG)**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Berliner Gesetz über einen Armuts- und Reichtumsbericht – Armuts- und  
Reichtumsberichtsgesetz  
(ARBG)

Vom.....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Aufgaben und Gegenstand des Berichts**

(1) Der Senat erstellt einen Armuts- und Reichtumsbericht, der den sozialpolitischen Akteuren und der Öffentlichkeit als Informationsgrundlage ein differenziertes Bild der sozialen Lage der Berliner Bevölkerung vermittelt. Dazu wertet er vorliegende Daten der Sozialberichterstattung aus.

(2) Der Bericht stellt die soziale Lage der Bevölkerung nach bezirklichen und sozialräumlichen Unterschieden, insbesondere die Verteilung von Vermögen und Einkommen einschließlich Transferleistungen dar. Die soziale Lage von Kindern, Jugendlichen, älteren und behinderten Menschen sowie die Lebenslage-Dimensionen Bildung, Erwerbsbeteiligung, Einkommen, Gesundheit und Wohnen sind als eigenständige Analysebereiche zu erarbeiten.

#### **§ 2**

##### **Fortschreibung des Berichts**

(1) Der Armuts- und Reichtumsbericht wird fortlaufend weiterentwickelt.

(2) Die fortlaufende Berichterstattung ermöglicht die Bewertung der gesellschaftlichen Entwicklung und sozialpolitischer Maßnahmen hinsichtlich ihrer armutsmindernden Wirkung, der demografischen Entwicklung und der Gleichstellung der Geschlechter.

#### **§ 3**

##### **Veröffentlichung des Berichts**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind über die Internetseite  
[www.parlament-berlin.de](http://www.parlament-berlin.de) (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) einzusehen.

Der Armuts- und Reichtumsbericht wird alle zwei Jahre, erstmals 2009, veröffentlicht.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

#### *Begründung:*

##### **A. Im Allgemeinen:**

Im Land Berlin tritt Armut in zunehmendem Maße in verschiedenen Facetten auf, sie betrifft bestimmte Personengruppen häufiger als andere und tritt in manchen Bezirken deutlicher zutage als in anderen. Besonders Kinder und Familien (Alleinerziehende) leben, trotz im europäischen Vergleich relativ hoher staatlicher Transferzahlungen, mit einem hohen Armutsrisiko. Armut ist eine ständige Herausforderung für Politik und Gesellschaft. Die Vorbeugung und Bekämpfung von Armut müssen ein entscheidendes Handlungsfeld der Berliner Sozialpolitik sein. Um Armut wirkungsvoll bekämpfen und um vorhandene Finanzmittel effektiv einsetzen zu können, ist eine detaillierte Sozialberichterstattung Grundlage für die Sozialpolitik des Landes Berlin und der Berliner Bezirke. Die für die Armuts- und Reichtumsberichterstattung erforderlichen Daten können aus den für andere Sozialberichte des Landes Berlin erhobenen Daten, angefordert werden. (bspw. Berichte der Gesundheitsberichterstattung, Sozialstrukturatlas)

Die Datengrundlage und Datenreihen sollen sich auf Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg sowie auf folgende gesetzlich erhobene Sozialdaten beziehen:

- Sozialgesetzbuch - Zwölftes Buch - vom 27. Dezember 2003
- Asylbewerberleistungsgesetz vom 11. Dezember 2003
- Sozialgesetzbuch - Zweites Buch - vom 24. Dezember 2003
- Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV - Modernisierungsgesetz - GMG) vom 19. November 2003, (SGB V, § 264)
- Bundessozialhilfegesetz vom 23. März 1994 (gültig bis 31.12.2004)
- Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vom 18. Februar 2003 (gültig bis 31.12.2004)

Auf Bundesebene und in anderen Bundesländern werden inzwischen Armuts- und Reichtumsberichte vorgelegt. Das Fehlen einer entsprechenden Berichterstattung des Landes Berlin erschwert damit auch die bundesweite Vergleichbarkeit von Entwicklungen.

##### **B. Im Einzelnen:**

Zu § 1:

Hier wird festgelegt, dass in Berlin eine Armuts- und Reichtumsberichterstattung etabliert wird. Die Berichterstattung wird als Informationsgrundlage ein differenziertes Bild der sozialen Lage in Gesamtberlin und den Berliner Bezirken liefern, wobei besonderes Augenmerk auf die Lage von Kindern und Jugendlichen sowie älteren und behinderten Menschen gerichtet werden soll. Aufgrund der Lebenslagenbeschreibung und der Analyse der jeweils spezifischen Lebenssituation können Maßnahmen und

Instrumente entwickelt werden, die Armut präventiv bekämpfen und langfristig verhindern können. Dazu sind Informationen notwendig, die geeignet sind, eine vorausschauende, nachhaltige Sozialpolitik, präventive Ansätze zu organisieren und die eingesetzten Instrumente und Maßnahmen hinsichtlich ihrer armutsmindernden Wirkung zu überprüfen. Eine Landessozialberichterstattung ist die Voraussetzung für den zielgerichteten Einsatz finanzieller Ressourcen.

Zu § 2:

In § 2 wird geregelt, dass die Sozialberichterstattung weiterentwickelt wird, wobei mittelfristig eine Harmonisierung und damit bessere Vergleichbarkeit mit den Armuts- und Reichtumsberichten des Bundes und anderer Bundesländer angestrebt werden soll.

Zu § 3

Hier wird das Erscheinungsjahr der erstmaligen Veröffentlichung und die Veröffentlichungsfrequenz des Armuts- und Reichtumsbericht festgelegt.

Zu § 4:

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 1. Juli 2008

Eichstädt-Bohlig Ratzmann Villbrandt  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Bündnis 90/Die Grünen